

GZ: IVPu1/39-2020

# Verordnung

der Bildungsdirektion für Steiermark vom 2. November 2020 über die Eignungsprüfungstermine für das Schuljahr 2021/2022.

---

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der geltenden Fassung, verordnet:

## § 1

Für die Ablegung der Eignungsprüfungen für das Schuljahr 2021/2022 werden folgende Termine festgesetzt:

1. für die allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung 9. bis 11. März 2021
2. für die allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung 26. und 29. Jänner 2021
3. für die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht 30. Jänner 2021
4. für die kunstgewerblichen Meisterschulen 19. Juni 2021
5. für die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik 5. Februar 2021

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 6. für die Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe   | 5. Februar 2021         |
| 7. für die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik  | 8. Juli 2021            |
| 8. für die Handelsakademie für SkisportlerInnen   | 25. und 26. März 2021   |
| 9. für die Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung<br>der musischen oder der sportlichen Ausbildung | 8. bis 12. Februar 2021 |

## § 2

Soweit für die Durchführung der Eignungsprüfung mehr als ein Tag vorgesehen ist oder sofern mit einem Tag nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist hierfür auch der vorhergehende oder der folgende Tag heranzuziehen.

## § 3

Aus schulischen oder regionalen Gründen ist mit Zustimmung der Bildungsdirektion für Steiermark die Verschiebung des Termins zulässig.

## § 4

Wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin an dem gemäß § 1 bzw. § 3 festgelegten Termin aus wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten bzw. diese nicht ablegen kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin einen abweichenden, auf den Grund der Verhinderung Bedacht nehmenden Termin festzusetzen.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bildungsdirektorin:  
HR Elisabeth Meixner, BEd.

